

bpa Arbeitgeberverband e.V.

Beitragsordnung

Inhalt

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsbemessung	3
§ 2 Beitragsbemessung für vollstationäre, teilstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.....	3
§ 3 Beitragsbemessung für Betreutes Wohnen / Service Wohnen und ähnliche Wohnformen.....	3
§ 4 Beitragsbemessung für ambulante Pflegedienste	3
§ 5 Beitragsbemessung für sonstige soziale Dienste.....	4
§ 6 Beitragserhebung	4
§ 7 Beitragsfälligkeit	4
§ 8 Mahnungen / Rücklastschriften.....	5
§ 9 Anzeige von Veränderungen.....	5
§ 10 Beitragshöhe für vollstationäre Einrichtungen.....	5
§ 11 Beitragshöhe für teilstationäre Einrichtungen.....	6
§ 12 Beitragshöhe für Kurzzeitpflegeeinrichtungen.....	6
§ 13 Betreutes Wohnen / Service-Wohnen und ähnliche Wohnformen.....	6
§ 14 Beitragshöhe für ambulante Pflegedienste	7
§ 15 Beitragshöhe für sonstige soziale Dienste	7
§ 16 Beitragsregelungen für den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.	8
§ 17 Regelungen bei dem Zusammentreffen verschiedener Einrichtungsarten	8

§ 1

Beitragspflicht und Beitragsbemessung

1. Bei der Beitragsbemessung sind alle Einrichtungen und Dienste des Mitgliedsunternehmens zu berücksichtigen. Soweit Unternehmen miteinander verbunden sind, sind alle Einrichtungen und Dienste dieser Unternehmen für die Beitragsbemessung als Einheit zu behandeln.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag von den Regelungen dieser Beitragsordnung abweichende Beiträge beschließen.

§ 2

Beitragsbemessung für vollstationäre, teilstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Für die Beitragsbemessung wird die Zahl der Einrichtungen und die effektive Zahl aller Plätze in den Einrichtungen eines Mitglieds (Sollzahl) unabhängig von ihrer jeweiligen Belegung zugrunde gelegt. Die Sollzahl entspricht derjenigen Zahl an Plätzen, die in der Anzeige zur Aufnahme des Heimbetriebes nach heimrechtlichen Vorschriften oder in dem Erlaubnisbescheid nach § 6 HeimG a. F. bzw. in einem Nachtrag zu diesen festgelegt sind oder im Versorgungsvertrag nach §§ 72 ff. SGB XI vereinbart wurden oder die sich tatsächlich in der Einrichtung befinden.

§ 3

Beitragsbemessung für Betreutes Wohnen / Service Wohnen und ähnliche Wohnformen

Für die Beitragsbemessung wird die tatsächliche Zahl aller Wohneinheiten eines Mitglieds (Sollzahl) unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung zugrunde gelegt. Die Sollzahl kann durch den Bauplan bzw. durch eine Besichtigung festgestellt werden.

§ 4

Beitragsbemessung für ambulante Pflegedienste

1. Die Beitragsbemessung der ambulanten Pflegedienste richtet sich nach der Zahl der Vollzeitbeschäftigten eines jeden Dienstes sowie der Zahl aller ambulanten Pflegedienste eines Mitglieds. Mitarbeitende Inhaber und Teilzeitbeschäftigte werden ihrem Beschäftigungsumfang entsprechend auf Vollzeitkräfte umgerechnet. Die Zahl der Vollzeitkräfte ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wird die Zahl der Vollzeitkräfte nicht ordentlich nachgewiesen, zahlen die Dienste den Festbetrag gemäß Beitragsregelung.
2. Für ambulante Pflegedienste, die in Wohnformen, die dem gemeinschaftlichen Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen mit dem Zweck der gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung dienen (Pflegerwohngemeinschaften u.

ä.), die Betreuungs- oder Pflegeleistungen für alle in der Wohngruppe/Wohngemeinschaft zu versorgenden Bewohner durchführen, richtet sich die Beitragsbemessung unabhängig von der Bemessung nach Ziffer 1 nach der Zahl der versorgten Wohngemeinschaften/Wohngruppen.

§ 5

Beitragsbemessung für sonstige soziale Dienste

Für die Beitragsbemessung der sonstigen sozialen Dienste gelten § 2 und § 4 Ziffer 1 entsprechend.

§ 6

Beitragserhebung

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragssätze beziehen sich jeweils auf das ganze Kalenderjahr.
2. Der jährliche Beitrag wird in der Regel in Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres erhoben. Von dieser satzungsmäßigen Bestimmung abweichend, sollte eine Erhebung in monatlichen Teilbeträgen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder und der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nur ausnahmsweise und bei hinreichender Begründung erfolgen.
3. Der Grundbeitrag wird mit dem ersten Teilbetrag eines Jahres erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, wird der Grundbeitrag erstmals zusammen mit dem ersten Teilbetrag des laufenden Jahres erhoben. Eine nur anteilige Berechnung bzw. eine Erstattung des Grundbeitrages im Falle des Beginns bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Jahres erfolgt nicht.

§ 7

Beitragsfälligkeit

1. Der jährliche Beitrag wird in Teilbeträgen jeweils zum fünften Werktag eines Kalendervierteljahres fällig. Wird der jährliche Beitrag in monatlichen Teilbeträgen erhoben, so sind diese Teilbeträge jeweils zum fünften Werktag des Monats fällig. Der Grundbeitrag wird gleichzeitig mit dem Teilbetrag fällig, mit dem er erhoben wird.
2. Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung soll die Begleichung der Beitragsrechnungen in der Regel durch das SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgen. Liegt ein SEPA-Lastschriftmandat vor, so wird der vierteljährliche Beitrag abweichend zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Bei der Erhebung in monatlichen Teilbeträgen verschiebt sich die Fälligkeit auf den 20. des laufenden Monats.

§ 8

Mahnungen / Rücklastschriften

Für die Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

§ 9

Anzeige von Veränderungen

1. Jedes Mitglied hat dem Verband rechtzeitig alle betrieblichen und sonstigen Veränderungen anzuzeigen, die sich auf sein Mitgliedschaftsverhältnis auswirken. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen der Anzahl der Einrichtungen, in der Sollzahl seiner Plätze oder Wohneinheiten bzw. in der Anzahl seiner Vollbeschäftigten oder der versorgten Wohngruppen/Wohngemeinschaften und damit in der Bemessungsgrundlage für die Beitragsrechnung. Die Anzeigen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Bei nachträglichen Anzeigen oder Feststellungen dieser Art wird die geänderte Zahl rückwirkend zugrunde gelegt. Der Ausschluss der rückwirkenden Anpassung nach § 9 Ziffer 8 der Satzung bleibt unberührt.
3. Entsprechendes gilt beim Wechsel der Trägerschaft oder einer Aufgabe der Einrichtung. Diese Änderungen sollen so rechtzeitig angezeigt werden, dass sie bei der künftigen Beitragserhebung berücksichtigt und nachträgliche Zahlungsvorgänge vermieden werden können.

§ 10

Beitragshöhe für vollstationäre Einrichtungen

1. Je vollstationärer Einrichtung wird ein Grundbeitrag in Höhe von 14,52 € pro Jahr erhoben. Für Träger und Trägergemeinschaften mit insgesamt mehr als 600 Plätzen erhöht sich der Grundbeitrag auf 33,00 € pro Einrichtung und Jahr.
2. Daneben ist ein Beitrag je Platz und Jahr zu entrichten. Er beträgt
 - a) für den 1. bis 120. Platz 5,45 €,
 - b) für den 121. bis 600. Platz 3,48 €,
 - c) die über 600 hinausgehenden Plätze bleiben beitragsfrei.

Der Mindestbeitrag bezogen auf die Platzzahl beträgt 60,50 € pro Jahr zuzüglich Grundbeitrag.

3. Der Höchstbeitrag pro Jahr und Träger/Trägergemeinschaft beträgt max. 2.200 € zuzüglich Grundbeitrag.

§ 11

Beitragshöhe für teilstationäre Einrichtungen

1. Bei Einrichtungen, die neben vollstationären Plätzen auch sog. eingestreute teilstationäre Plätze bereithalten, sind sämtliche Plätze beitragspflichtig gem. den in § 10 genannten Sätzen.
2. Je teilstationärer Einrichtung wird ein Grundbeitrag in Höhe von 14,52 € pro Jahr erhoben. Daneben ist ein Beitrag je Platz und Jahr zu entrichten. Er beträgt
 - a) für den 1. bis 120. Platz 3,27 €,
 - b) für den 121. bis 600. Platz 2,09 €,
 - c) die über 600 hinausgehenden Plätze bleiben beitragsfrei.

Der Mindestbeitrag bezogen auf die Platzzahl beträgt 60,50 € pro Jahr zuzüglich Grundbeitrag.

§ 12

Beitragshöhe für Kurzzeitpflegeeinrichtungen

1. Bei Einrichtungen, die neben vollstationären Plätzen auch sog. eingestreute Kurzzeitpflegeplätze bereithalten, sind sämtliche Plätze voll beitragspflichtig gem. den in § 10 genannten Sätzen.
2. Für Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze bereithalten, wird je Einrichtung ein Grundbeitrag in Höhe von 14,52 € pro Jahr erhoben. Daneben ist ein Beitrag je Platz und Jahr zu entrichten. Er beträgt
 - a) für den 1. bis 120. Platz 3,27 €,
 - b) für den 121. bis 600. Platz 2,09 €,
 - c) die über 600 hinausgehenden Plätze bleiben beitragsfrei.

Der Mindestbeitrag bezogen auf die Platzzahl beträgt 60,50 € pro Jahr zuzüglich Grundbeitrag.

§ 13

Betreutes Wohnen / Service-Wohnen und ähnliche Wohnformen

Für Einrichtungen, die Betreutes Wohnen u. ä. anbieten, gilt folgende Regelung: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,87 € je Wohneinheit und Jahr.

§ 14

Beitragshöhe für ambulante Pflegedienste

1. Ambulante Pflegedienste zahlen je Betrieb einen Festbetrag in Höhe von 17,05 € pro Monat, Träger mit weniger als 4 Vollbeschäftigten auf Antrag und Nachweis 12,32 € pro Monat. Ambulante Pflegedienste mit Sitz in den neuen Bundesländern zahlen bis auf weiteres je Betrieb einen Festbetrag in Höhe von 13,64 € pro Monat, Träger mit weniger als 4 Vollbeschäftigten zahlen bis auf weiteres auf Antrag und Nachweis 9,68 € pro Monat. Für weitere Betriebe eines Trägers mit separatem Versorgungsvertrag (Zweigbetrieb) bzw. für Nebenstellen mit separater Vergütungsvereinbarung beträgt der Beitrag 9,35 € pro Monat.
2. Für Betriebe/Zweigbetriebe/Nebenstellen, die eine Versorgung in Wohnformen nach § 4 Ziffer 2 der Beitragsordnung durchführen, zahlen ambulante Pflegedienste darüber hinaus einen Festbetrag in Höhe von 11,22 € pro Jahr und versorgter Wohngruppe/Wohngemeinschaft.
3. Bis zu einer Jahresbeitragshöhe von 2.200 € berechnet sich der Beitrag der einem Träger/einer Trägergemeinschaft zugehörigen Pflegedienste und Zweigbetriebe/Nebenstellen jeweils nach den vorstehenden Regelungen. Bei der Addition werden die Pflegedienste/Zweigbetriebe/Nebenstellen in nach ihrer Beitragshöhe absteigender Reihenfolge berücksichtigt. Der Beitrag des Pflegedienstes/der Zweigstelle/Nebenstelle, mit dem die 2.200 €-Grenze überschritten wird, wird um den überschießenden Betrag gekürzt. Der Beitrag für die weiteren dem Träger/der Trägergemeinschaft zugehörigen Pflegedienste und Zweigbetriebe/Nebenstellen beträgt einheitlich jeweils 33,00 € pro Jahr (Sockelbeitrag).

§ 15

Beitragshöhe für sonstige soziale Dienste

1. Sonstige soziale Dienste, die keine Plätze zur Unterbringung Hilfebedürftiger vorhalten, zahlen je Betrieb einen Festbetrag in Höhe von 17,05 € pro Monat, Träger mit weniger als 4 Vollbeschäftigten auf Antrag und Nachweis 12,32 € pro Monat. Für Neben- oder Zweigstellen eines Trägers beträgt der Beitrag 9,35 € pro Monat.
2. Sonstige soziale Dienste, die Plätze zur Unterbringung Hilfebedürftiger vorhalten, zahlen je Betrieb einen Grundbeitrag in Höhe von 14,52 € pro Jahr. Daneben ist ein Beitrag je Platz und Jahr zu entrichten. Er beträgt
 - a) für den 1. bis 120. Platz 5,45 €,
 - b) für den 121. bis 600. Platz 3,48 €,
 - c) die über 600 hinausgehenden Plätze bleiben beitragsfrei.

Der Mindestbeitrag bezogen auf die Platzzahl beträgt 60,50 € pro Jahr zuzüglich Grundbeitrag.

§ 16

Beitragsregelungen für den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

1. Der Mindestbeitrag des bpa beträgt 5.500 € pro Jahr.
2. Das Präsidium kann im Wege der Vereinbarung mit dem bpa einen darüber hinausgehenden Beitrag festsetzen.

§ 17

Regelungen bei dem Zusammentreffen verschiedener Einrichtungsarten

1. Es werden folgende Einrichtungsarten unterschieden:
 - Vollstationäre Einrichtungen
 - Teilstationäre Einrichtungen
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
 - Betreutes Wohnen / Service-Wohnen und ähnliche Wohnformen
 - Ambulante Pflegedienste
 - Sonstige soziale Dienste ohne Plätze zur Unterbringung Hilfebedürftiger
 - Sonstige soziale Dienste mit Plätzen zur Unterbringung Hilfebedürftiger
2. Je Einrichtungsart errechnen sich die Beiträge entsprechend der jeweils geltenden Beitragsregelung. Bei dem Zusammentreffen verschiedener Einrichtungsarten, für die das Mitglied beitragspflichtig ist, werden die Beiträge der Einrichtungsarten, die bei getrennter Beitragsberechnung ohne Berücksichtigung von Grund- und Sockelbeiträgen betragsmäßig unter dem Beitrag einer anderen Einrichtungsart des Mitglieds liegen, um 50 % reduziert.
3. Ergibt sich bei getrennter Beitragsberechnung für verschiedene Einrichtungsarten, für die das Mitglied beitragspflichtig ist, die gleiche Beitragshöhe, erfolgt die volle Beitragsberechnung für eine dieser Einrichtungsarten, im Übrigen erfolgt eine Reduzierung der Beiträge um 50 %. Eine Reduzierung von Grund- und Sockelbeiträgen erfolgt nicht.